

3.2.3.2 Außerplanmäßige Abschreibungen

Die Korrekturfunktion des beizulegenden Wertes (s. Kapitel 3.2.3.1) besteht zum Buchwert des betrachteten Vermögensgegenstandes zum Bilanzstichtag. Daraus folgt, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben (abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, § 253 Abs. 3 S. 1 HGB), zunächst die planmäßige Abschreibung vorgenommen und dann der neue Buchwert mit dem beizulegenden Wert verglichen wird. Daraus folgt auch, dass der Vergleich des Buchwertes mit dem beizulegenden Wert nur am Abschlussstichtag vorgenommen wird und die planmäßige Bestimmung des Buchwertes voraussetzt. Damit ist sowohl die:

- **Reihenfolge der Abschreibungen** (zunächst planmäßige Abschreibung und andere Minderungen des Buchwertes, wie z.B. nachträgliche Anschaffungskosten/Herstellungskosten-Minderungen, und dann erst die außerplanmäßige Abschreibung) als auch
- der **Zeitpunkt zur Vornahme der außerplanmäßigen Abschreibung** festgelegt (Abschlussstichtag).

Der **Umfang der außerplanmäßigen Abschreibung** wird durch die Differenz Buchwert zu beizulegendem Wert bestimmt. Ist der beizulegende Wert des Vermögensgegenstandes aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger als der Buchwert (nach planmäßiger Abschreibung und evtl. anderen Minderungen des Buchwertes) des betrachteten Vermögensgegenstandes, so muss bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens auf diesen niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben werden (§ 253 Abs. 3 S. 3 HGB). Wegen der Voraussetzung „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ spricht man beim Anlagevermögen vom **„gemilderten Niederstwertprinzip“**. Bei Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens kommt es auf das Kriterium der voraussichtlich dauernden Wertminderung nicht an. Wenn eine solche voraussichtliche Dauerhaftigkeit der Wertminderung bei den Finanzanlagen nicht vorliegt, so darf dennoch (Abschreibungswahlrecht, § 253 Abs. 3 S. 4 HGB) auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben werden.

Was unter einer **„voraussichtlich dauernden Wertminderung“** zu verstehen ist, wird im HGB nicht definiert. Hilfsweise kann auch hier wieder das Steuerrecht herangezogen werden. Eine dauernde Wertminderung wird dann angenommen, wenn der beizulegende Wert entweder für mehr als die Hälfte der Restnutzungsdauer (abnutzbare Vermögensgegenstände) oder mindestens fünf Jahre (nicht abnutzbare Vermögensgegenstände) unter den (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt (s. dazu auch BMF-Schreiben vom 25.02.2000, BStBl I 2000, 372, Rz. 6, 7, 23).

Bei **Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens** ist auf einen niedrigeren Wert abzuschreiben, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis ergibt oder, falls ein solcher Preis nicht festgestellt werden kann, auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben (zur Bestimmung der Werte s.o.). Wegen der fehlenden Voraussetzung „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ zur außerplanmäßigen Abschreibung spricht man beim Umlaufvermögen vom **„strengen Niederstwertprinzip“**.

3.2.3.3 Wertaufholung

Seit Einführung des BilMoG ist die **Wertaufholung** rechtsformunabhängig im § 253 Abs. 5 HGB geregelt.

Wenn die Gründe, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung, also zum Ansatz eines niedrigeren Wertes nach § 253 Abs. 3 S. 3 oder 4 HGB und § 253 Abs. 4 HGB, geführt haben, nicht mehr bestehen, so sind für die Bewertung des betreffenden Vermögensgegenstandes wieder die allgemeinen Bewertungsvorschriften des § 253 Abs. 1 S. 1 HGB anzuwenden; d.h. es ist bis zu den (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgswirksam zuzuschreiben. Liegt aber ein **beizulegender Wert** für den Vermögensgegenstand vor, der zwar unter den (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aber über dem (fortgeführten) niedrigeren beizulegenden Wert vor Wertaufholung liegt, so ist nur auf diesen Wert (also einen Zwischenwert) zuzuschreiben. Eine **Wertaufholung** (Zuschreibung) setzt also eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 S. 3 oder 4 HGB und § 253 Abs. 4 HGB voraus. Beibehaltungswahlrechte bestehen insofern nicht mehr.

Liegt der **beizulegende Wert höher als der Buchwert**, aber unter den (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so ist höchstens auf diesen zuzuschreiben.

Beispiel: Kaufmann K erwirbt am 01.07.12 Wertpapiere, die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind und deren Anschaffungskosten 10.000 € betragen. Am 31.12.12 sinkt der beizulegende Wert auf 8.000 €. Es wird von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen.

Wider Erwarten erhöht sich der Kurswert der Wertpapiere am 31.12.13 auf:

- 8.800 € (Fall a)) bzw.
- 11.400 € (Fall b)).

Frage: Wie lautet der Bilanzansatz zum 31.12.12 und 31.12.13?

Lösung:

- Am 31.12.12 muss K die Wertpapiere auf 8.000 € erfolgswirksam abwerten (§ 253 Abs. 3 S. 3 HGB). Zum Ende des Jahres 13 hat er (erfolgswirksam) eine Zuschreibung von 800 € (Fall a)) bzw. 2.000 € (Fall b)) vorzunehmen (§ 253 Abs. 5 HGB).
- Der Bilanzwert der Wertpapiere erhöht sich zum 31.12.13 auf a) 8.800 € bzw. b) 10.000 €. Im Fall b) scheidet ein Wert in Höhe von 11.400 € aus, weil insoweit das Realisations- bzw. Anschaffungswertprinzip verletzt würde.

Beispiel: Die Z-AG erwirbt am 02.01.12 eine Maschine für das Anlagevermögen, Anschaffungskosten = 100.000 €, Nutzungsdauer = 5 Jahre, Schrottwert geschätzt 5.000 €, Abschreibung linear.

31.12.13: beizulegender Wert 48.000 € ; voraussichtlich dauernde Wertminderung.

31.12.14:

- Alternative a): Der beizulegende Wert beträgt 35.000 €.
- Alternative b): Der beizulegende Wert beträgt 70.000 €.

Frage: Wie sind die Bilanzansätze der Jahre 12–16?

Lösung:

Zu Beginn der Nutzung aufzustellender Abschreibungsplan: Geschäftsjahr	Planmäßige Abschreibung	Restbuchwert = Bilanzansatz (fortgeführte Anschaffungskosten)
31.12.12	20.000 €	80.000 €
31.12.13	20.000 €	60.000 €
31.12.14	20.000 €	40.000 €
31.12.15	20.000 €	20.000 €
31.12.16	20.000 €	0 €

Verhältnisse nach Berücksichtigung der dauernden Wertminderung

Geschäftsjahr	Planmäßige Abschreibung	Außerplanmäßige Abschreibung	Bilanzansatz
31.12.13	20.000 €	12.000 €	48.000 €
31.12.14	16.000 €		32.000 €
31.12.15	16.000 €		16.000 €
31.12.16	16.000 €		0 €

Verhältnisse nach Berücksichtigung der Wertsteigerung Alternative a)			
Geschäftsjahr	Planmäßige Abschreibung	Wertaufholung	Bilanzansatz
31.12.14	16.000 €	3.000 €	35.000 €
31.12.15	17.500 €		17.500 €
31.12.16	17.500 €		0 €

Verhältnisse nach Berücksichtigung der Wertsteigerung Alternative b)			
Geschäftsjahr	Planmäßige Abschreibung	Wertaufholung	Bilanzansatz
31.12.14	16.000 €	8.000 €	40.000 €
31.12.15	20.000 €		20.000 €
31.12.16	20.000 €		0 €

Zusammenfassung

- Nach einer vorangegangenen außerplanmäßigen Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert ist eine Wertaufholung erforderlich, wenn der Grund für die vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr (oder nicht mehr im gesamten Umfang) besteht (§ 253 Abs. 5 HGB).
- Die Wertaufholung ist
 - begrenzt auf den am Bilanzstichtag geltenden beizulegenden Wert oder
 - begrenzt auf die (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- Keine Wertaufholung beim Geschäfts- oder Firmenwert, § 253 Abs. 5 HGB.

3.2.3.4 Bewertungsvereinfachungen

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich, dass die Bewertung eines Vermögensgegenstandes eine durchaus aufwendige Tätigkeit darstellen kann. Bei allen Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens gilt grundsätzlich der **Einzelbewertungsgrundsatz**.

Da der handelsrechtliche Abschluss eine kaufmännische Rechnung ist, muss auch immer eine Abwägung erfolgen, ob der Aufwand einer Wertermittlung in einem ökonomisch sinnvollen Verhältnis zum Informationsnutzen der Wertermittlung steht. Die **Bewertung von Vermögensgegenständen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten** als Bewertungsbasis setzt voraus, dass:

- die Vermögensgegenstände identifizierbar getrennt gelagert werden,
- eindeutige, getrennte Aufzeichnungen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten existieren und
- eine verlässliche, eindeutige Zuordnung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum zu bewertenden Vermögensgegenstand möglich ist.

Gerade bei Vermögensgegenständen, die in großen Lagern aufbewahrt werden (Laborausrüstung, Schallungsmaterial, Schrauben, Dichtungen usw.) ist diese eindeutige Zuordnung nur mit unangemessenem Aufwand möglich, bei einigen Typen von Vermögensgegenständen aus physikalischen Gründen sogar nicht möglich (z.B. Schüttgüter, Flüssigkeiten, die in Tank- oder Silo-Anlagen gelagert werden).

Für diese Fälle hat der Gesetzgeber **Ausnahmen vom Einzelbewertungsgrundsatz** zugelassen.

Die Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz mithilfe einer Bewertungsvereinfachung muss aber immer den GoB entsprechen. Allgemein ist zu sagen, dass je niedriger die Werte von Vermögensgegenständen sind und je schwieriger die Bewertung ist, desto eher ist eine **Bewertungsvereinfachung** vertretbar.

Und umgekehrt gilt: Je hochwertiger der Vermögensgegenstand und je einfacher die Bewertung desto größer ist die Verpflichtung zur Einzelbewertung.

Das HGB bietet folgende wesentlichen **Bewertungsvereinfachungen** an:

- **Festwert gem. § 240 Abs. 3 HGB,**
- **Gruppenbewertung gem. § 240 Abs. 4 HGB,**
- **Verbrauchsfolgeverfahren gem. § 256 HGB.**

Die **Festbewertung**, d.h. der Ansatz einer Klasse von Vermögensgegenständen mit einem Festwert setzt folgende Umstände voraus:

- Anwendung nur bei Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,
- regelmäßiger Ersatz der Vermögensgegenstände,
- nachrangiger Gesamtwert (< ca. 10 % Bilanzsumme),
- geringe Schwankungen der Menge, des Werts und der Zusammensetzung im Berichtszeitraum.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann der Gesamtbestand mit einem Festwert bewertet werden. Dieser Festwert soll alle drei Jahre mithilfe einer Inventur und einer Einzelbewertung der Vermögensgegenstände überprüft werden.

Die **erstmalige Festlegung eines Festwertes** bestimmter Vermögensgegenstände erfolgt durch Inventur und Einzelbewertung der Vermögensgegenstände, die obige Voraussetzungen erfüllen (z.B. Bettwäsche, Geschirr eines Hotels, Schalungsmaterial von Bauunternehmen oder Laborausrüstungen von Chemieunternehmen). Der Festwert entspricht der Summe aller (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder niedrigeren beizulegenden Werte.

Laufende Zugänge in der Klasse der betreffenden Vermögensgegenstände werden sofort erfolgswirksam behandelt und nicht aktiviert. Abgänge durch Verbrauch, Verlust oder Beschädigung werden nicht erfasst. Verkäufe sind in vollem Umfang erfolgswirksam (keine Ermittlung eines Veräußerungsgewinns; Veräußerungserlös ist erfolgswirksam).

Alle drei Jahre soll der Festwert überprüft werden. Ist eine Erhöhung des Wertes erforderlich, so wird diese durch Aktivierungen von bis dahin erfolgswirksam erfassten Zugängen von Vermögensgegenständen erreicht, der Aufwand der Berichtsperiode also insoweit vermindert.

Diese Bewertungsvereinfachung ersetzt also für i.d.R. zwei Abschlusstichtage die Inventur und die Einzelbewertung.

Die anderen Bewertungsvereinfachungen geben einen **Ersatzwert für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten** des einzelnen Vermögensgegenstandes an. Daraus folgt, dass eine Inventur erfolgen muss. Der Bilanzbestand der betreffenden Vermögensgegenstände ergibt sich also erst als Produkt aus Ersatzwert und Inventurmenge.

Dieser Ersatzwert ist auch noch einem **Niederwerttest** zu unterziehen.

Die **Gruppenbewertung mit Durchschnittspreisverfahren gem. § 240 Abs. 4 HGB** ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- **gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens** und
- **gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden.**

Vermögensgegenstände sind gleichartig, wenn sie eine gleiche Funktion für das Unternehmen aufweisen oder einer gleichen Warengattung angehören. **Vermögensgegenstände sind gleichwertig**, wenn die Wertunterschiede nicht zu groß sind. Z.B. sind Wertspannen von ca. 30 % unbeachtlich.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, ist es möglich, die betreffenden Vermögensgegenstände in Gruppen zusammenzufassen und innerhalb der Gruppen mit dem **gewogenen Durchschnitt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** zu bewerten.

$$P_d = \frac{\sum m_t * p_t}{\sum m_t}$$

Mit: P = Preis in €
 d = Durchschnitt
 m = Mengeneinheit
 t = Zugang/Preis zum Zeitpunkt t
 t = 0 erster Zugang
 t = n letzter Zugang

Wichtig: Der erste Zugang (t = 0) ist der Endbestand des Vorjahres, falls vorhanden!

Beispiel: 50 Stück gleichartige Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (Absperrventile einer Dimension, Druckstufe und Werkstoff) befinden sich am 31.12.11 am Lager. Die Menge wurde durch eine Inventur bestimmt. Der Vorjahresbestand betrug 20 Stück mit einem Gesamtwert von 4.000 €.

Folgende Zugänge sind bekannt:

- Lieferung am 15.02.11: 7 Ventile zu einem Einzelpreis (= Anschaffungskosten) von 195 €;
- Lieferung am 17.06.11: 25 Ventile zu einem Einzelpreis (= Anschaffungskosten) von 220 €;
- Lieferung am 15.11.11: 10 Ventile zu einem Einzelpreis (= Anschaffungskosten) von 190 €;
- Lieferung am 15.12.11: 14 Ventile zu einem Einzelpreis (= Anschaffungskosten) von 210 €.

Lösung:

Summe $m_t \times p_t = (4.000 \text{ €} + 1.365 \text{ €} + 5.500 \text{ €} + 1.900 \text{ €} + 2940 \text{ €}) = 15.705 \text{ €}$.

Summe $m_t = (20 + 7 + 25 + 10 + 14) = 76$.

Der gewogene Durchschnitt der Anschaffungskosten pro Ventil beträgt dann

$15.705 \text{ €} / 76 \text{ Stück} = 206,64 \text{ €} / \text{Stück}$.

Der Gesamtbestand der Ventile ist dann mit $50 \times 206,64 \text{ €} = 10.332 \text{ €}$ zu bewerten.

Ist der beizulegende Wert am 31.12.11 auf 200 € gesunken, so ist der Bestand mit $50 \times 200 \text{ €} = 10.000 \text{ €}$ zu bewerten.

Die Methoden der **Verbrauchsfolgeverfahren** (§ 256 HGB) unterstellen eine bestimmte Verbrauchsfolge (Verbrauch, Veräußerung) von Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens. Aus dieser Verbrauchsannahme (letztlich einer Verbrauchsfiktion) ergeben sich (fiktive) Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände des zu bewertenden Bestandes.

Es ist wichtig zu bedenken, dass das Verbrauchsfolgeverfahren einen Abgang von Vermögensgegenständen unterstellt, aber der noch vorhandene Bestand bewertet werden muss. Diese Annahme bringt aber eine einfachere Zuordnung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu noch vorhandenen Vermögensgegenständen mit sich.

Die **Anwendung der Verbrauchsfolgeverfahren** ist an folgende **Voraussetzungen** geknüpft:

- Die Methoden sind nur bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens anwendbar.
- Das Verbrauchsfolgeverfahren ermittelt den durchschnittlichen Wert eines einzelnen Vermögensgegenstandes aufgrund einer Verbrauchsfiktion.
- Die Zugänge und der Endbestand der Vermögensgegenstände müssen mengenmäßig erfasst werden können (Eine Inventur ist erforderlich).

§ 256 HGB unterstellt (fingiert) eine bestimmte (zeitliche) Verbrauchsfolge von gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens. Man unterscheidet zwei Methoden:

1. das **Lifo-Verfahren** (last in first out) und
2. das **Fifo-Verfahren** (first in first out).

Wichtig: Der Endbestand des Vorjahres ist der erste/älteste Zugang des Berichtsjahres.

Beim **Lifo-Verfahren** wird unterstellt, dass die zuletzt gelieferten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht worden (abgegangen) sind. Das bedeutet, dass der zu bewertende Bestand aus den ältesten Zugängen besteht.

Beim **Fifo-Verfahren** wird unterstellt, dass die zuerst gelieferten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht worden (abgegangen) sind. Das bedeutet, dass der zu bewertende Bestand aus den neuesten Zugängen besteht.

Die Auswahl eines Verbrauchsfolgeverfahrens muss den GoB entsprechen (z.B. Problem verderblicher Vermögensgegenstände (z.B. Lebensmittel) und Problem der Lagerart). Die Ergebnisse sind immer einem **Niederstwerttest** zu unterwerfen. Aber die Auswahl der Methode ist nicht Gegenstand des Niederstwertprinzips.

Beispiel: 50 Stück gleichartige Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (Absperrentile gleicher Dimension, Druckstufe und Werkstoff) befinden sich am 31.12.11 am Lager (Die Menge wurde durch eine Inventur bestimmt). Der Vorjahresbestand betrug 20 Stück mit einem Gesamtwert von 4.000 €.

Folgende Zugänge sind bekannt:

Lieferung am 15.02.11: 7 Ventile zu einem Einzelpreis (= Anschaffungskosten) von 195 €;

Lieferung am 17.06.11: 25 Ventile zu einem Einzelpreis (= Anschaffungskosten) von 220 €;

Lieferung am 15.11.11: 10 Ventile zu einem Einzelpreis (= Anschaffungskosten) von 190 €;

Lieferung am 15.12.11: 14 Ventile zu einem Einzelpreis (= Anschaffungskosten) von 210 €.

Lösung:

Anwendung des Lifo-Verfahrens

Unter Annahme dieser Verbrauchsfolge muss sich der Endbestand von 50 Ventilen aus dem Endbestand des Vorjahres mit 20 Ventilen, dem ersten Zugang von 7 Ventilen und 23 Ventilen aus dem zweiten Zugang zusammensetzen.

$4.000 \text{ €} + 1.364 \text{ €} + 23 \times 220 \text{ €} = 10.424 \text{ €}$.

Beträgt der beizulegende Wert der Ventile am 31.12.11 200 €, ist der Bestand mit 10.000 € zu bewerten.

Anwendung des Fifo-Verfahrens

Der Endbestand zum 31.12.11 muss sich dann zusammensetzen aus: 14 Ventile zu 210 € + 10 Ventile zu 190 € + 25 Ventile zu 220 € + 1 Ventil zu 195 € = 2940 € + 1.900 € + 5.500 € + 195 € = 10.535 €.

Beträgt der beizulegende Wert der Ventile am 31.12.11 200 €, ist der Bestand mit 10.000 € zu bewerten.

Das Lifo-Verfahren ist, weil steuerlich zulässig, auch im handelsrechtlichen Abschluss weit verbreitet (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG). Die Entscheidung, wie in der Handelsbilanz bewertet wird, ist seit Einführung des BilMoG unabhängig von der Bewertungsentscheidung in der Steuerbilanz, soweit für die Steuerbilanz eigenständige Bewertungsverfahren zur Verfügung stehen. Vor Einführung des BilMoG legte die Entscheidung für das Lifo-Verfahren zur steuerlichen Gewinnermittlung bei zur Beachtung der Maßgeblichkeit Verpflichteten (§ 5 Abs. 1 EStG) dieses Verfahren auch für die handelsrechtliche Rechnungslegung fest. Daraus erklärt sich die hohe Bedeutung des Lifo-Verfahrens. Man kann aber damit rechnen, dass nach Einführung des BilMoG die Bedeutung des Fifo-Verfahrens zunehmen wird.

Es gibt folgende **Varianten des Lifo-Verfahrens**:

- **Permanentes Lifo-Verfahren,**
- **Perioden-Lifo-Verfahren:**
 - ohne Layerbildung,
 - mit Layerbildung.

Auf die Vorstellung des permanenten Lifo-Verfahrens, bei dem jeder Abgang Einfluss auf den Bestand hat und das als so aufwendig betrachtet werden muss, dass der Charakter einer Bewertungsvereinfachung bezweifelt werden kann, soll hier verzichtet werden.

Vorwort zur 2. Auflage

Die positive Resonanz auf die 1. Auflage hat das didaktische Konzept bestätigt. Die Neuauflage wurde um weitere Beispiele und Fallstudien ergänzt.

Das vorliegende Lehrbuch stellt die nationalen (HGB) und internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) in einem Werk dar. Es ist darauf ausgerichtet, nach der Erläuterung, beispielsweise der Bilanzierung einer Bilanzposition, sich u.a. mithilfe von Beispielen, Abbildungen und Fallstudien einen schnellen und fundierten Überblick über das HGB und die IFRS zu verschaffen. Das Buch eignet sich in besonderer Weise für:

- Studierende an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien,
- Fortzubildende an öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen,
- Fach- und Führungskräfte in Unternehmen und sonstigen Organisationen.

Dieses Lehrbuch ist insbesondere gekennzeichnet durch:

- Kompakte, verständliche und praxisbezogene Darstellung,
- Beispiele und Abbildungen,
- Fallstudien.

Zu den Inhalten

Teil I: Bilanzierung nach HGB

Einleitend werden die Elemente des Abschlusses, die Grundbegriffe sowie die Ziele und Funktionen der Bilanzierung vor dem Hintergrund der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erläutert. Daran anschließend werden die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften und somit das normenorientierte Fundament der handelsrechtlichen Bilanzierung verständlich dargestellt. Auf dieser Grundlage wird in Kapitel vier die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und der Schulden anhand von Beispielen, Abbildungen und Fallstudien erläutert, welches den Schwerpunkt des Teils I bildet. Abschließend werden in Kapitel fünf und sechs die weiteren Bestandteile des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht kompakt dargestellt

Teil II: Bilanzierung nach den IFRS

Gegenstand sind die International Financial Reporting Standards, die die EU übernommen hat. Nach einer kurzen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen der IFRS-Rechnungslegung, der Zielsetzung des International Financial Accounting Standards (IFRS) sowie der Organisationsstruktur des International Accounting Standards Board (IASB), werden im dritten Kapitel die allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze kompakt dargestellt.

Im Fokus des vierten Kapitels stehen, neben den Rechnungslegungsgrundsätzen, insbesondere die Wertmaßstäbe und Wertkonzeptionen (Bewertungsmaßstäbe) der IFRS-Rechnungslegung im Vordergrund, da diese das Fundament der Zugangs- und Folgebewertung von Bilanzpositionen darstellen, die ausführlich im fünften Kapitel mithilfe von Beispielen, Abbildungen und Fallstudien erläutert werden.

Abschließend erhält der Leser einen kompakten Überblick über die weiteren Abschlussbestandteile, wie der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Gesamtergebnisrechnung, der Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie der Segmentberichterstattung.

Unser Dank geht an unsere Ehefrauen Frau Dr. med. Patrizia von Eitzen und Frau Diplom-Kaufmann Hilga Zimmermann für ihre Unterstützung beim Schreiben dieses Buches.

Hamburg/Eschweiler, im Februar 2013

von Eitzen/Zimmermann